

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes
Schleswig-Holstein

Mein Zeichen: VI 333 - S 0320 - 083

Petra Lehmann
petra.lehmann@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988 8237
Telefax: 0431 9886168237

25. April 2016

**Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 04. Januar 2016 über Steuererklärungsfristen;
hier: Vorabanforderung von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2015**

1. Allgemeines

Da sich das Abgabeverhalten seit der Neuregelung der gleichlautenden Ländererlasse entgegen den damaligen Erwartungen nach wie vor nicht grundlegend verbessert hat, ist es weiterhin geboten, den Gesetzesvollzug auf der Grundlage der geltenden Vorschriften durch Einsatz optimierter Strukturinstrumente zu verbessern.

Der Erfolg eines Vorabanforderungsverfahrens hängt u. a. von einer frühzeitigen Mitteilung an den Steuerpflichtigen ab. Das erstmals in Schleswig-Holstein im Jahre 2010 bereitgestellte IT-gestützte Vorabanforderungsverfahren **SP 204** hat sich, was die Auswahl der Vorabanforderungsfälle betrifft, nicht ausreichend bewährt. Das personelle Vorabanforderungsverfahren **SP 200** ermöglicht hier eine effizientere Auswahl der für die Vorabanforderung in Frage kommenden Fälle.

Für die Vorabanforderung von Steuererklärungen des VZ 2015 im Bereich der Körperschaftsteuer, im Arbeitnehmerbereich und im Bereich der gewerblichen Veranlagung kommt (wie im Vorjahr) das Programm **SP 200** zur Anwendung.

Das Verfahren erzeugt Arbeitslisten, anhand derer die Finanzämter in eigener Zuständigkeit entscheiden, welche Steuererklärungen vorabangefordert werden. Die Auswahl der Fälle erfolgt in Anlehnung an die in Abschnitt II. Absatz 2 der gleichlautenden Ländererlasse über Steuererklärungsfristen vom 04. Januar 2016 aufgeführten Auswahlparameter, die bestimmte Risikokriterien des Steuerpflichtigen (nicht des Steuerberaters) abbilden.

Daneben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, durch gesonderte Entscheidung in begründeten Einzelfällen Steuererklärungen vorab anzufordern.

2. Verfahrensbeschreibung

2.1 Nicht beratene Steuerpflichtige

Die nicht beratenen Steuerpflichtigen werden wie im Vorjahr nach Ablauf der gesetzlichen Steuererklärungsfrist ab Juni 2016 an die Erklärungspflicht erinnert.

2.2 Beratene Steuerpflichtige

Von der Auswahl des personellen Vorabanforderungsverfahrens **SP 200** (siehe 1.) sind Steuerpflichtige betroffen, die die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2014 nicht bis zum 29. Februar 2016 abgegeben haben.

Vorrangig werden für die Vorabanforderung Fälle berücksichtigt, die zugleich eine Abschlusszahlung von mehr als 5.000 € geleistet haben (im Bereich der Körperschaftsteuer werden alle Nachzahlungsfälle in die Auswahl einbezogen).

Im Arbeitnehmerbereich werden nur die zu überwachenden Fälle in die Auswahl für die vorzeitige Anforderung einbezogen.

Im Bereich der gewerblichen Veranlagung werden Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nicht in das Vorabanforderungsverfahren einbezogen.

Die Fälle, in denen bereits ein abweichendes Anforderungsdatum gespeichert ist, werden nicht ausgewählt.

Die Steuerpflichtigen werden von den Finanzämtern bis spätestens Mitte Juni 2016 aufgefordert, ihre Steuererklärungen abzugeben. Die Vorabanforderungen erfolgen vorrangig zu Fristen im September 2016. Für die Anforderung sind (mit Ausnahme der Arbeitnehmerfälle) die mit der Liste „Vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen“ ausgegebenen Anschreiben zu verwenden, die nach Ergänzung des Anforderungsgrundes und der Abgabefrist zu datieren und zu versenden sind. Die im Verfahren SP 200 vorab angeforderten Fälle sind als personelle Maßnahme in UNIFA / MÜSt / Erklärungseingang zu speichern.

3. Fristverlängerungsanträge und Sanktionsmaßnahmen

Fristverlängerungsanträge sind grundsätzlich restriktiv zu behandeln. Anträgen ist nur in begründeten Einzelfällen stattzugeben.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen sind der Einsatz von Zwangsmitteln (Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes) und die Festsetzung eines Verspätungszuschlages zu prüfen. In geeigneten Fällen ist - auch im Interesse eines künftigen zeitnahen Abgabeverhaltens - von diesen Mitteln verstärkt und konsequent Gebrauch zu machen.

Bei nicht fristgerechter Erklärungsabgabe wird der Steuerpflichtige vor der Festsetzung eines Verspätungszuschlags auf diese Sanktionsmöglichkeit mit einem Erinnerungsschreiben hingewiesen.

Sind wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen Schätzungen vorzunehmen, ist die Festsetzung von Verspätungszuschlägen grundsätzlich angezeigt.

gez. Christian Drögemüller